BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951 Ausgegeben am 27. August 1951 37. Stück

173. Bundesgesetz: Kartellgesetz.
174. Bundesgesetz: Abänderung des Notarversicherungsgesetzes 1938 (NVG. 1938) (Novelle zum NVG. 1938).
175. Bundesgesetz: 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.
176. Bundesgesetz: 2. Rückstellungsanspruchsgesetz.
177. Bundesgesetz: Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz.
178. Bundesgesetz: Gewerbesteueränderungsgesetz 1951.
179. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.
180. Bundesgesetz: Mineralölsteuernovelle 1951.

173. Bundesgesetz vom 4. Juli 1951 über die Regelung des Kartellwesens (Kartellgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.

Regelung des Kartellwesens.

Begriff und Anwendungsbereich.

§ 1. Kartelle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Zusammenschlüsse von wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmern oder von Verbänden von Unternehmern, die durch vertragliche Bindungen (Kartellvereinbarungen) eine Regelung oder Beschränkung des Wettbewerbes, insbesondere in Ansehung der Erzeugung, des Absatzes oder der Preise, bewirken sollen.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auch auf im Ausland getroffene Kartellvereinbarungen Anwendung, soweit sie im Bundesgebiet durchgeführt werden sollen.

(2) Keine Anwendung finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf

a) Kartellvereinbarungen, soweit sie den ausländischen Markt betreffen,

b) Kartellvereinbarungen von Kreditunternehmungen, Bausparkassen oder privaten Versicherungsunternehmungen, die der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Inneres unterstehen,

c) Kartellvereinbarungen von Verkehrsunternehmungen, die der Aufsicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau oder des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe unterstehen,

d) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit die Vereinbarung (§ 1) den Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, nicht überschreitet,

e) Vereinbarungen, betreffend die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Zeitschriften- oder Musikalienhandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.

Erfordernisse der Gültigkeit.

§ 3. Die Kartellvereinbarung, ihre Abänderung und Ergänzung (im folgenden Vereinbarung genannt) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der rechtskräftigen Eintragung in das Kartellregister (§ 18).

Kartellbevollmächtigter.

§ 4. Die Vertragsteilnehmer haben gleichzeitig mit dem Abschluß der Kartellvereinbarung oder spätestens binnen einer Woche nach ihrem Abschluß einen im Inland wohnhaften Kartellbevollmächtigten zu bestellen, der sie gegenüber den mit der Handhabung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden zu vertreten hat.

Kommissionen.

§ 5. (1) Über die Zulässigkeit der Eintragung einer Vereinbarung in das Kartellregister und über die Löschung einer rechtskräftigen Eintragung entscheidet die Kartellkommission beim Oberlandesgericht in Wien. Sie ist für das ganze Bundesgebiet zuständig.

(2) Der Rechtszug gegen Beschlüsse der Kartellkommission geht in zweiter Instanz an die Kartelloberkommission beim Obersten Gerichtshof.

(3) Die Kartellkommission und die Kartelloberkommission sind Gerichte.

§ 6. Jede dieser Kommissionen besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und Beisitzern.

§ 7. (1) Die Mitglieder der Kommissionen (§ 6) werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(2) Die Vorsitzenden der Kommissionen und ihre Stellvertreter müssen Richter sein. Der Vorsitzende der Kartelloberkommission und seine Stellvertreter sind dem Kreis der Senatspräsidenten und der Räte des Obersten Gerichtshofes zu entnehmen.

(3) Die Beisitzer der Kartellkommission sind von der Bundesregierung auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammern vorzuschlagen; der Vorschlag hat aus den Anträgen jeder dieser Interessenvertretungen eine gleich große Anzahl von Personen zu umfassen. Die Interessenvertretungen haben ihre Anträge an das Bundesministerium für Justiz zu stellen und in sie nur Personen aufzunehmen, die zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Wird das Antragsrecht nicht binnen einer angemessenen, vom Bundesministerium für Justiz zu bestimmenden Frist ausgeübt, so ist die Bundesregierung bei Erstattung ihres Vorschlages an Anträge der genannten Interessenvertretungen nicht gebunden. Die näheren Vorschriften über das Antragsrecht sowie über den Vorschlag und die Ernennung der Beisitzer werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz erlassen.

(4) Für den Vorschlag der aus den Kreisen der wirtschaftlich Selbständigen und der wirtschaftlich Unselbständigen zu entnehmenden Beisitzer der Kartelloberkommission gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung des Amtes eines Beisitzers der Kommissionen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Justiz.

§ 8. Den Vorsitzenden steht die Leitung und die Einteilung der Geschäfte der Kommissionen zu.

§ 9. (1) Das Amt eines Mitgliedes einer Kommission ist ein Ehrenamt. Durch Verordnung können Vorschriften über eine Entschädigung der Mitglieder getroffen werden.

(2) Für das Amt der Beisitzer der Kommissionen gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, im übrigen die Vorschriften über die fachmännischen Laienrichter sinngemäß.

Anmeldung.

§ 10. (1) Der Kartellbevollmächtigte hat die Kartellvereinbarung binnen zwei Wochen nach Abschluß beim Kartellregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist in fünffacher Ausfertigung zu erstatten und hat zu enthalten:

a) Tag des Abschlusses der Vereinbarung, deren Gegenstand (insbesondere Waren, Warengruppen, Art der Leistungen), Gültigkeitsdauer und geographische Begrenzung;
b) Namen (Firmen) und Sitz der Vertragspartner;
c) Namen und Wohnsitz des Kartellbevollmächtigten;
d) falls eine die Vereinbarung durchführende Organisation besteht oder gegründet wird, deren Namen (Firma), Rechtsform und Sitz sowie Namen und Wohnsitz des bevollmächtigten Vertreters dieser Organisation.

(3) Die Anmeldung hat ferner zu enthalten:

a) Angaben über die zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile der Vereinbarung und über die mangels einer solchen etwa zu erwartenden wirtschaftlichen Nachteile;
b) Angaben über die Größe der Gesamtproduktion des betreffenden Wirtschaftszweiges und jenes Teiles der Produktion, der durch das Kartell erfaßt wird;
c) Nennung der maßgebenden Unternehmungen des gleichen Wirtschaftszweiges, die sich dem Kartell nicht anschließen;
d) Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarung;
e) Angaben über das Verhältnis zu bestehenden Kartellen.

(4) Der Anmeldung ist die Vereinbarung, allenfalls das Statut der die Vereinbarung durchführenden Organisation in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift sowie in fünffacher unbeglaubigter Abschrift anzuschließen.

(5) Jede Abänderung oder Ergänzung einer angemeldeten Vereinbarung ist durch den Kartellbevollmächtigten binnen zwei Wochen nach ihrem Abschluß beim Kartellregister anzumelden. Im übrigen gelten für die Anmeldung solcher Abänderungen oder Ergänzungen die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Jedoch sind die dort bezeichneten Angaben nur insoweit in die Anmeldung aufzunehmen, als sie nicht bereits in der Anmeldung der Kartellvereinbarung gemacht wurden.

(6) Ebenso hat der Kartellbevollmächtigte nachträgliche Abänderungen der im Abs. 2 lit. b bis d bezeichneten Umstände ohne Verzug beim Kartellregister anzumelden.

§ 11. (1) Die Kartellkommission hat von der Anmeldung einer Vereinbarung (§ 3) die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien (im folgenden Interessenvertretungen

genannt) sowie die Finanzprokuratur durch Übersendung einer Abschrift der Anmeldung und je einer Abschrift ihrer Beilagen zu verständigen. Die genannten Stellen sind berechtigt, binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung bei der Kartellkommission die Anforderung fehlender oder erläuternder Meldungen gemäß § 10 zu begehren.

(2) Der Kartellbevollmächtigte hat Aufforderungen der Kartellkommission, Nachtragsmeldungen gemäß § 10 zu erstatten, binnen einer von der Kartellkommission festzusetzenden angemessenen, vier Wochen nicht übersteigenden Frist zu entsprechen.

Entscheidung.

§ 12. (1) Die Kartellkommission hat, unter Beachtung der Fristen des § 11, ohne Verzug darüber zu entscheiden, ob die Eintragung einer angemeldeten Vereinbarung in das Kartellregister zu versagen oder — mit Ausnahme des Falles des Abs. 2 Z. 5 in Verbindung mit § 15 — nicht zu versagen ist. Wird die Eintragung nicht versagt, so ist, ohne die Rechtskraft des Beschlusses abzuwarten, die sofortige Eintragung in das Kartellregister zu verfügen.

(2) Die Eintragung ist zu versagen:

1. wenn die gemäß § 10 zu erstattenden Meldungen nicht vollständig sind;

2. wenn die Vereinbarung nicht schriftlich abgeschlossen ist;

3. wenn die Vereinbarung nicht vorsieht,
   a) sofern sie auf unbestimmte Zeit oder — unter Berücksichtigung von Verlängerungsbestimmungen — auf länger als drei Jahre abgeschlossen worden ist, daß sie spätestens zum Ende des dritten Vertragsjahres unter Einhaltung einer mit höchstens sechs Monaten bemessenen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden kann und
   b) daß ein vorzeitiger Austritt aus dem Kartell aus einem wichtigen Grund erfolgen kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn dem austretenden Vertragsteilnehmer aus der Aufrechterhaltung der Vereinbarung trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes eine ernstliche Gefährdung seiner Unternehmertätigkeit erwachsen würde, die ihm bei Abwägung der beiderseitigen Interessen billigerweise nicht zugemutet werden kann;

4. wenn die Vereinbarung Verpflichtungen oder Bestimmungen enthält,
   a) ausschließlich solche Waren abzusetzen oder solche Leistungen zu erbringen, die Gegenstand der Vereinbarung sind;
   b) bei dem Absatz der Waren oder der Erbringung der Leistungen, die Gegenstand der Vereinbarung sind, bestimmte Personen oder Personengruppen trotz ihrer Bereitwilligkeit, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, ganz oder teilweise auszuschließen;
   c) den Absatz von Waren oder die Erbringung von Leistungen, die denjenigen, auf die sich die Vereinbarung bezieht, gleichartig oder ähnlich sind, nur unter bestimmten, den Preis (Entgelt) oder die Menge betreffenden Einschränkungen durchzuführen;
   d) bei Kündigung der Vereinbarung (Abs. 2 Z. 3 lit. a) oder bei vorzeitigem Austritt aus dem Kartell aus einem wichtigen Grund (Abs. 2 Z. 3 lit. b) eine Konventionalstrafe zu bezahlen oder Sicherheiten verfallen zu lassen;

5. wenn die Vereinbarung geeignet ist, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerechtfertigten Weise
   a) die Preise (Entgelte) der von der Vereinbarung erfaßten Sachgüter oder Leistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern, oder
   b) die Erzeugung oder den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken.

(3) Besteht eine Vereinbarung nur darin, daß der Erzeuger einen oder mehrere Angehörige einer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen mittels eines Reverssystems an gleiche Kleinverkaufspreise für Markenschutz genießende Waren (BGBl. Nr. 206/1947) gleicher Beschaffenheit bindet, so ist bei Prüfung dieser Vereinbarung unter dem Gesichtspunkt des Abs. 2 Z. 5 zu berücksichtigen, daß sie nicht schon an sich als wirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen ist.

Verfahren.

§ 13. (1) Für das Verfahren vor den Kommissionen gelten die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Abweichungen:

a) Die Finanzprokuratur hat Parteistellung;
b) eine Verhandlung hat stattzufinden, wenn dies ein Mitglied der entscheidenden Kommission, eine der Parteien oder eine der Interessenvertretungen verlangt. Diese Verhandlung ist öffentlich. Die Kommission kann jedoch die Öffentlichkeit — ausgenommen die Interessenvertretungen — ausschließen, wenn dies zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen notwendig erscheint;
c) findet eine Verhandlung statt, so sind die Interessenvertretungen zu laden. Sie sind auf ihren Antrag vor Schluß der Verhandlung zu hören;

d) die Kommissionen haben ihre nach § 12 Abs. 1 getroffenen Entscheidungen auch den Interessenvertretungen zuzustellen. Auf ihren Antrag sind diesen auch Abschriften des Verhandlungsprotokolls zuzufertigen;

e) das Rechtsmittel der Vorstellung steht nur dem Kartellbevollmächtigten zu und findet nur gegen den Beschluß der Kartellkommission statt, mit dem die Eintragung ausschließlich aus Gründen des § 12 Abs. 2 Z. 4 versagt wird; es ist binnen der Notfrist von zwei Wochen einzubringen.

(2) Den Interessenvertretungen steht nur insoweit ein Rekursrecht zu, als die Finanzprokuratur gegen die die Eintragung der Vereinbarung nicht versagende Entscheidung der Kartellkommission keinen Rekurs einlegt; in einem solchen Fall beginnt für sie die Rekursfrist mit Ablauf der der Finanzprokuratur zustehenden Rechtsmittelfrist. Die Finanzprokuratur hat die Interessenvertretungen von der Einbringung eines Rekurses zu verständigen.

§ 14. (1) Die Kartellkommission entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und aus je einem der aus den Anträgen (§ 7 Abs. 3) der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammern ernannten Beisitzer bestehen.

(2) Die Kartelloberkommission entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und aus sechs Beisitzern bestehen. Bei Vereinbarungen der gewerblichen Wirtschaft sind zwei Beisitzer aus der Gruppe der gewerblichen Wirtschaft, bei Vereinbarungen der Land- und Forstwirtschaft zwei Beisitzer aus der Gruppe der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer und in beiden Fällen zwei Beisitzer aus dem Kreis der wirtschaftlich Unselbständigen beizuziehen. Die restlichen zwei Beisitzer müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.

§ 15. Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedoch kann der Beschluß der Kartellkommission, mit dem die Eintragung einer Kartellvereinbarung aus einem der Gründe des § 12 Abs. 2 Z. 5 versagt wird, nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen gefaßt werden; kommt diese Mehrheit nicht zustande, so gilt die Eintragung als nicht versagt.

§ 16. Für die Kommissionen gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über Beratung, Abstimmung und Ablehnung von Richtern und anderen gerichtlichen Organen.

§ 17. (1) Für die Eintragung von Abänderungen oder Ergänzungen von Kartellvereinbarungen gelten die Bestimmungen über die Eintragung der Kartellvereinbarung sinngemäß.

(2) Die Eintragung von Abänderungen im Sinne des § 10 Abs. 6 ist vom Vorsitzenden der Kartellkommission ohne weiteres Verfahren zu verfügen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Kommissionen erläßt das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung.

Kartellregister.

§ 18. Das Kartellregister wird von der Kartellkommission geführt. Es besteht aus dem Register und der Urkundensammlung.

§ 19. Die Eintragung in das Register hat zu enthalten:

a) den Tag des Abschlusses und die Dauer der Vereinbarung,

b) Namen (Firmen) und Sitz der Vertragspartner,

c) Namen (Firma), Sitz und Rechtsform der den Zusammenschluß durchführenden Organisation und Namen (Firmen) und Sitz ihrer Zweigniederlassungen,

d) Namen und Wohnsitz des Kartellbevollmächtigten,

e) eine kurzgefaßte Wiedergabe des Inhaltes der Vereinbarung, insbesondere Angaben über Zweck, Unternehmenszweig und erfaßte Warenarten oder Leistungen sowie über die Ein- und Austrittsmöglichkeiten.

§ 20. (1) Die Einsichtnahme in das Register ist jedermann, die Einsichtnahme in die Urkundensammlung den in diesem Bundesgesetz genannten Interessenvertretungen und dem Kartellbevollmächtigten, diesem jedoch nur hinsichtlich des betreffenden Kartells, gestattet.

(2) Jedermann kann von den Eintragungen im Register Abschriften und Auszüge verlangen. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 21. (1) Die Löschung einer Vereinbarung kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses verfügt werden. Ein solcher Beschluß ist zu fassen:

a) auf Antrag des Kartellbevollmächtigten,

b) von Amts wegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.

(2) Wird mit strafgerichtlichem Urteil auf Auflösung des Kartells erkannt, so verfügt der Vorsitzende der Kartellkommission nach Rechtskraft des Urteils ohne weiteres Verfahren die Löschung.

§ 22. Nähere Bestimmungen über das Kartellregister, insbesondere über die Anlegung und

Führung, über die Anmeldung einer Vereinbarung, über die Einsichtnahme und über die Erteilung von Abschriften und Auszügen erläßt das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung.

Sonderbestimmungen für Vereinbarungen im Sinne des § 12 Abs. 3.

§ 23. (1) Für die im § 12 Abs. 3 genannten Vereinbarungen, ihre Abänderungen und Ergänzungen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:

1. Zu § 3:

Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der rechtskräftigen Eintragung des ihnen zugrunde liegenden Vereinbarungsmusters in das Kartellregister.

2. Zu § 4:

Der Kartellbevollmächtigte ist vom Erzeuger spätestens vor Abschluß der ersten auf Grund des Vereinbarungsmusters getroffenen Vereinbarung zu bestellen.

3. Zu § 10 Abs. 1 und 5 und § 19:

An Stelle der Vereinbarungen mit den einzelnen Vertragsteilnehmern ist das diesen Vereinbarungen zugrunde liegende Vereinbarungsmuster anzumelden und in das Register einzutragen. Das gleiche gilt hinsichtlich Abänderungen oder Ergänzungen des Vereinbarungsmusters. Die Anmeldung ist spätestens binnen zwei Wochen nach Abschluß der ersten auf Grund des Vereinbarungsmusters (seiner Abänderungen oder Ergänzungen) getroffenen Vereinbarung (Vereinbarungsabänderung oder -ergänzung) vorzunehmen.

4. Zu § 10 Abs. 2 und 3:

In der Anmeldung zum Kartellregister entfallen Angaben über:

a) Tag des Abschlusses der Vereinbarung,

b) Namen (Firmen) und Sitz der auf der letzten Wirtschaftsstufe (Letztverkäufer) beteiligten Vertragspartner,

c) die maßgebenden Unternehmungen des gleichen Wirtschaftszweiges, die sich dem Kartell nicht anschließen.

5. Zu § 10 Abs. 3:

Die Anmeldung hat den betragsmäßig bestimmten Kleinverkaufspreis und Angaben darüber zu enthalten, ob und allenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters bereits die erste Vereinbarung abgeschlossen wurde.

6. Zu § 10 Abs. 4:

An Stelle der Vereinbarung ist das Vereinbarungsmuster in fünffacher Abschrift anzuschließen.

7. Zu § 12:

Die Eintragung einer Abänderung der Vereinbarung, womit der Kleinverkaufspreis herabgesetzt wird, ist vom Vorsitzenden der Kartellkommission ohne weiteres Verfahren zu verfügen. Die Eintragung einer Abänderung der Vereinbarung, womit der Kleinverkaufspreis erhöht wird, gilt als nicht versagt, wenn nicht binnen zwei Wochen vom Tag der Anmeldung an die Kartellkommission die Eintragung versagt oder eine sonstige Verfügung getroffen wird. Die Frist des § 11 Abs. 1 beträgt in diesem Fall eine Woche.

8. Zu § 12 Abs. 2 Z. 3 lit. a:

Die Eintragung ist zu versagen, wenn nach dem Vereinbarungsmuster die Vereinbarung, sofern sie auf unbestimmte Zeit oder — unter Berücksichtigung von Verlängerungsbestimmungen — auf länger als ein Jahr abgeschlossen werden soll, nicht spätestens nach sechs Monaten unter Einhaltung einer mit höchstens zwei Monaten bemessenen Kündigungsfrist formlos gekündigt werden kann.

9. Zu § 19:

In der Eintragung in das Kartellregister entfallen Angaben über den Tag des Abschlusses der Vereinbarung sowie über Namen (Firmen) und Sitz der auf der letzten Wirtschaftsstufe (Letztverkäufer) beteiligten Vertragspartner. Hingegen hat die Eintragung den betragsmäßig bestimmten Kleinverkaufspreis und Angaben darüber zu enthalten, ob und allenfalls wann auf Grund des Vereinbarungsmusters bereits die erste Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(2) Der Erzeuger hat die Letztverkäufer von der Versagung der Eintragung, der Auflösung oder der Löschung einer Vereinbarung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

II. ABSCHNITT.

Strafbestimmungen.

Gerichtlich strafbare Handlungen.

§ 24. (1) Wer als Teilnehmer, Organ oder als ausdrücklich oder als stillschweigend Bevollmächtigter eines Kartells oder eines Teilnehmers in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerechtfertigten Weise dieses dazu benützt, um

a) die Preise (Entgelte) der von der Kartellvereinbarung erfaßten Sachgüter oder Leistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern, oder

b) die Erzeugung oder den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken, macht sich

eines Vergehens schuldig und wird, sofern die Tat nicht nach diesem Bundesgesetz mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 200.000 S und auf Auflösung des Kartells erkannt werden.

(2) Hat das Gericht in erster Instanz auf Auflösung des Kartells erkannt, so kann bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens

a) im Falle des Abs. 1 lit. a das Bundesministerium für Inneres angemessene Preise (Entgelte) für die von der Kartellvereinbarung erfaßten Sachgüter oder Leistungen festsetzen, wobei es die Verfahrensvorschriften des Preisregelungsgesetzes in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 108/1951, und zwar auch nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Bestimmungen zu beachten hat,

b) im Falle des Abs. 1 lit. b das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einstweilige Maßnahmen zur Verhinderung allfälliger, das allgemeine Wohl gefährdender Auswirkungen der im Urteil erster Instanz als erwiesen angenommenen strafbaren Handlung treffen. Diese Maßnahmen können insbesondere die Vorschreibung von Produktions- und Absatzauflagen beinhalten.

(3) Das Gericht erster Instanz hat sogleich nach Verkündung des Urteils den im Abs. 2 bezeichneten Stellen eine Abschrift des Urteils zu übersenden. Erwächst der Ausspruch über die Auflösung des Kartells in Rechtskraft oder wird er vom Rechtsmittelgericht aufgehoben, so sind die in Abs. 2 bezeichneten Stellen hievon in Kenntnis zu setzen. Eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils, mit dem auf Auflösung des Kartells erkannt wurde, ist überdies in jedem Falle der Kartellkommission zu übermitteln.

§ 25. (1) Wer eine Kartellvereinbarung vor ihrer Eintragung oder in anderer Weise, als sie eingetragen wurde, ganz oder teilweise durchführt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 200.000 S und auf Auflösung des Kartells erkannt werden.

(2) War die Tat geeignet, mittelbar oder unmittelbar eine der im § 24 Abs. 1 bezeichneten Wirkungen hervorzurufen, so ist sie ein Verbrechen; die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 400.000 S und auf Auflösung des Kartells erkannt werden.

(3) § 24 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 26. (1) Wer eine Kartellvereinbarung nach Versagung der Eintragung oder nach Auflösung oder Löschung ganz oder teilweise durchzuführen oder die Wirkungen der Versagung, Auflösung oder Löschung sonst zu vereiteln versucht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 200.000 S verhängt werden.

(2) War die Tat geeignet, mittelbar oder unmittelbar eine der im § 24 Abs. 1 bezeichneten Wirkungen hervorzurufen, so ist sie ein Verbrechen; die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 400.000 S verhängt werden.

§ 27. Ein Kartellbevollmächtigter, der wissentlich in einer Anmeldung nach § 10 über Umstände, die für die Entscheidung der Kartellkommission wesentlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 100.000 S verhängt werden.

§ 28. Ein Mitglied einer Kartellkommission (Kartelloberkommission), das während der Dauer oder nach Beendigung seiner Mitgliedschaft die ihm bei Ausübung seines Amtes obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt oder ein ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Urteilsveröffentlichung.

§ 29. Wurde einer der Verurteilten eines Verbrechens nach diesem Bundesgesetz schuldig erkannt, so ist auch auf Veröffentlichung des Urteils auf Kosten dieses Verurteilten zu erkennen.

Haftung der Organe.

§ 30. Trifft eine Handlung oder Unterlassungspflicht, deren Nichterfüllung nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so finden die Strafbestimmungen auf die nach dem Gesetz oder nach der Satzung zur Vertretung nach außen berufenen Organe Anwendung.

Haftung für Geldstrafen.

§ 31. (1) Für die verhängte Geldstrafe haften die an einem Kartell beteiligten Unternehmungen, zu deren Vorteil die strafbare Handlung

gereicht hat oder gereichen sollte, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Für Unternehmungen, die für die Geldstrafe haften, sind die zu ihrer Vertretung nach außen befugten Personen zur Verhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht ihnen und dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe gelten hiebei sinngemäß.

Zusammentreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen.

§ 32. (1) Begründet eine in diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat zugleich eine nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbare Handlung und ist die Strafe nach dem anderen Gesetz zu bemessen, so kann oder muß gleichwohl auf die in diesem Bundesgesetz zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen sowie auf die Haftung für Geldstrafen erkannt werden. Ebenso kann oder muß auf die in dem anderen, nicht aber in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen erkannt werden, wenn die Strafe nach diesem Bundesgesetz zu bemessen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Schuldige außer einer nach diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Tat auch eine Tat begangen hat, die nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbar ist und gleichzeitig abgeurteilt wird.

Gerichtliche Strafverfahren.

§ 33. (1) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Landwirtschaftskammern und der Österreichische Arbeiterkammertag sind verpflichtet, im Strafverfahren wegen einer in diesem Bundesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung auf Verlangen des Gerichtes oder einer staatsanwaltschaftlichen Behörde in der ihnen bestimmten Frist Gutachten über die ihren Wirkungskreis berührenden, für die Entscheidung des Gerichtes wesentlichen Umstände abzugeben.

(2) Der Staatsanwalt ist verpflichtet, vor Erhebung einer Anklage wegen der in den §§ 24 bis 26 mit Strafe bedrohten Handlungen den Österreichischen Arbeiterkammertag und — je nach ihrem Wirkungskreis — die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer aufzufordern, die im Abs. 1 bezeichneten Gutachten binnen einer Frist von mindestens drei Wochen zu erstatten. Die Anklage kann erst erhoben werden, sobald diese Gutachten vorliegen oder die zur Erstattung dieser Gutachten bestimmte Frist fruchtlos verstrichen ist.

§ 34. (1) Das Strafverfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlungen steht dem die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtshof erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes zu, in dessen Sprengel die Handlung begangen wurde.

(2) In solchen Verfahren sind die Vorschriften des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen nicht anzuwenden.

Verwaltungsübertretungen.

§ 35. (1) Wer als Vertragsteilnehmer die ihm obliegenden Vorkehrungen für die rechtzeitige Bestellung eines Kartellbevollmächtigten unterläßt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 100.000 S bestraft. Liegt dem Täter Vorsatz zur Last, kann an Stelle oder neben der Geldstrafe auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

(2) In gleicher Weise wird ein Kartellbevollmächtigter bestraft, der es unterläßt, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegenden Anmeldungen rechtzeitig zu erstatten.

Sonderbestimmung für Vereinbarungen im Sinne des § 12 Abs. 3.

§ 36. (1) Der Teilnehmer an einer Vereinbarung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art, der als Letztverkäufer nach Verständigung von der Versagung der Eintragung, der Auflösung oder der Löschung einer Vereinbarung (§ 23 Abs. 2) eine der in § 26 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig; er wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 sind auf Letztverkäufer als Teilnehmer einer Vereinbarung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art nicht anzuwenden.

III. ABSCHNITT.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 37. Das Bundesgesetz vom 15. Februar 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.) wird wie folgt geändert:

Nach Tarifpost 12 wird als Tarifpost 12 a eingefügt:

„

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren S
12 a	Kartellangelegenheiten		
	a) Eingaben;	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	30·—
	b) Protokolle;	für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde	60·—
	c) Entscheidungen, womit die Eintragung in das Kartellregister in erster Instanz nicht versagt oder versagt wird;		2000·—
	d) Entscheidungen, womit die Eintragung einer Abänderung oder Ergänzung der Kartellvereinbarung oder die Löschung einer Vereinbarung in erster Instanz nicht versagt oder versagt wird;		500·—
	e) Registerauszüge (Abschriften)	von jedem, wenn auch nur begonnenen Bogen	50·—

Anmerkungen:

1. Rubriken (Halbschriften) oder an ihrer Stelle beigebrachte Gleichschriften von Eingaben sind gebührenfrei.

2. Die Beratungszeit ist in die Verhandlungsdauer nicht einzubeziehen.

3. Protokolle über Beratung und Abstimmung sind gebührenfrei.

4. Für Entscheidungen höherer Instanz ist keine Gebühr zu entrichten.

5. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Registerauszug (einer Registerabschrift) beigesetzt werden, unterliegen selbst dann der Gebühr nach TP. 12 a lit. e, wenn diese Fortsetzung ohne Verwendung eines weiteren Bogens niedergeschrieben wird.

6. Registerauszüge (Abschriften) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.

7. Gesuche um Ausfertigung eines Registerauszuges (einer Registerabschrift) sind gebührenfrei.

8. Die in dem Kartellgesetz, BGBl. Nr. ..../1951, genannten Interessenvertretungen sind von den in TP. 12 a bezeichneten Gebühren befreit."

IV. ABSCHNITT.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38. (1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden, bis zum 4. Juli 1951 abgeschlossenen Kartellvereinbarungen sowie ihre bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kartellvereinbarung (des Kartellvereinbarungsmusters) vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen sind trotz Fehlens der Eintragung in das Kartellregister, auch wenn sie nur mündlich abgeschlossen wurden, rechtsgültig. Die Rechtsgültigkeit bleibt, sofern die Vereinbarung nicht schon früher endet, so lange aufrecht, als die Eintragung in das Kartellregister nicht versagt (§ 12 Abs. 2) oder das Kartell nicht aufgelöst (§§ 24, 25) wurde. Sie erlischt jedoch schon früher, wenn die Anmeldung im Sinne des Abs. 3 nicht fristgerecht erstattet wird.

(3) Kartellvereinbarungen der im Abs. 2 bezeichneten Art, die schriftlich abgeschlossen wurden, sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Kartellkommission beim Kartellregister anzumelden. Werden solche Kartellvereinbarungen nach dem 4. Juli 1951 abgeändert oder ergänzt, so ist die Kartellvereinbarung gleichzeitig mit den Abänderungen und Ergänzungen binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, wenn aber die Abänderungen oder Ergänzungen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen wurden, binnen zwei Wochen nach ihrem Abschluß anzumelden; dies gilt nicht für Abänderungen oder Ergänzungen, die die Bestellung des Kartellbevollmächtigten betreffen oder womit die Kartellvereinbarung den Vor-

schriften des § 12 Abs. 2 angepaßt wird. Vereinbarungen der im Abs. 2 bezeichneten Art, die mündlich abgeschlossen wurden, sind binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Anpassung an seine Bestimmungen schriftlich festzulegen. Sie sind binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Festlegung anzumelden.

(4) Kartellvereinbarungen, die in der Zeit zwischen dem 4. Juli 1951 und dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, sind binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzumelden.

(5) Die Strafbestimmungen des § 25 finden, insofern sich die Tat auf eine nicht eingetragene, im Sinne des Abs. 2 rechtsgültige Vereinbarung bezieht, keine Anwendung.

(6) Die Teilnehmer einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Kartellvereinbarung der in den Abs. 2 oder 4 genannten Art, bei den im § 12 Abs. 3 genannten Vereinbarungen der Erzeuger, haben spätestens binnen einer Woche vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an einen Kartellbevollmächtigten gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

(7) Treten zu den im § 12 Abs. 3 genannten, im Sinne des Abs. 2 rechtsgültigen Vereinbarungen nach dem 4. Juli 1951 weitere Vereinbarungen zu den bis dahin bestandenen Bedingungen hinzu, so gilt Abs. 2 für solche Vereinbarungen entsprechend.

§ 39. (1) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Bundesgesetz können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit dessen Wirksamkeit in Kraft. Maßnahmen, die diesem Bundesgesetz und seinen Durchführungsvorschriften gemäß zur Einrichtung der Kommissionen zu veranlassen sind, insbesondere die Ernennung der Mitglieder, können schon von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43 (Koalitionsgesetz), mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, weiterhin anzuwenden ist und mit dem Außerkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes wieder in Kraft tritt;

2. die Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechtes im Lande Österreich vom 14. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 899, und die folgenden damit eingeführten Vorschriften:

a) Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Deutsches RGBl. I S. 1067) — Kartellverordnung — in der Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kapitel VI — Kartellgericht — (Deutsches RGBl. I S. 285, 289), des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Deutsches RGBl. I S. 487) und der Verordnung über Änderung der Kartellverordnung vom 5. September 1934 (Deutsches RGBl. I S. 823);

b) Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt — Kartellnotverordnung — (Deutsches RGBl. I S. 311, 328);

c) Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Deutsches RGBl. I S. 488) und Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle) vom 6. Oktober 1933 (Deutsches RGBl. I S. 724).

§ 40. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die vor diesem Zeitpunkt begangenen strafbaren Handlungen weiterhin nach diesem Bundesgesetz zu bestrafen sind.

§ 41. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194/1950, und des Preistreibereigesetzes, BGBl. Nr. 92/1950, sind auf strafbare Handlungen, die nach diesem Bundesgesetz zu verfolgen sind, nicht anzuwenden.

§ 42. Mit der Vollziehung des I., III. und IV. Abschnittes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 13 Abs. 1 lit. a jedoch im Einvernehmen mit den nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien und hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut. Mit der Vollziehung des II. Abschnittes, soweit er das gerichtliche Strafrecht betrifft, sind das Bundesministerium für Justiz, soweit er das Verwaltungsstrafrecht betrifft, die nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien, soweit § 24 Abs. 2 lit. a und § 25 Abs. 3 in Betracht kommen, das Bundesministerium für Inneres, soweit § 24 Abs. 2 lit. b und § 25 Abs. 3 in Betracht kommen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Figl Helmer Maisel

Kraus Gruber Waldbrunner

174. Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, womit das Notarversicherungsgesetz 1938 (NVG. 1938), BGBl. Nr. 2, abgeändert wird (Novelle zum NVG. 1938).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Notarversicherungsgesetz 1938 (NVG. 1938), BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 12 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Dieses Höchstausmaß erhöht sich für Versicherte, die am 30. Juni 1939 in eine Liste der Notariatskandidaten eingetragen waren und am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, um nicht anderweitig berücksichtigte nach dem 30. Juni 1939 gelegene Kriegsdienstzeiten, jedoch um nicht mehr als drei Jahre."

2. § 14 Z. 1 hat zu lauten:

„1. a) die Witwe des Versicherten für die Dauer des Witwenstandes, sofern aber die Ehe ohne Auflösung des Ehebandes von Tisch und Bett geschieden ist, nur, wenn im Sinne der lit. b zur Zeit des Todes des Versicherten ein Unterhaltsanspruch gegen ihn besteht, ferner

b) die Ehefrau des Versicherten aus einer für nichtig erklärten, aufgehobenen oder geschiedenen Ehe, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes der Ehefrau Unterhalt (einen Beitrag zum Unterhalt) auf Grund eines richterlichen Urteiles (eines Vergleiches) oder einer vor Lösung (Nichtigerklärung der Ehe) eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Ehefrau nicht eine neue Ehe eingegangen ist (Witwenrente);"

3. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. a beträgt 60 v. H., wenn jedoch auch eine Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. b anfällt, 50 v. H. der Invaliditäts(Alters)rente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatte. Die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. b beträgt 50 v. H. der Invaliditäts(Alters)rente, auf die der Versicherte im Zeitpunkt der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe Anwartschaft hatte. Diese Witwenrente darf jedoch den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen."

4. Im § 15 Abs. 2 entfällt Z. 1, die bisherigen Z. 2, 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 1, 2 und 3.

5. Im § 15 Abs. 2 Z. 2 und 3, § 20 und § 21 a Abs. 2 sind nach dem Worte „Witwe" unter Klammern die Worte „anspruchsberechtigte Ehegattin aus früherer Ehe" einzufügen.

6. § 15 Abs. 3 entfällt.

7. § 15 Abs. 4 wird § 15 Abs. 3. Er hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch auf Witwenrente steht nur zu, wenn und solange die Witwe (anspruchsberechtigte Ehegattin aus früherer Ehe) nicht auf Grund einer Ehe, die der Ehe mit dem Versicherten voranging, im Genuß einer Witwenpension steht, deren Höhe die nach diesem Gesetz entfallende Rente erreicht. Ist diese Pension niedriger, so gebührt nur die Ergänzung der Pension auf die nach diesem Gesetz entfallende Rente."

8. § 15 Abs. 5 wird § 15 Abs. 4. Im ersten Satz sind nach dem Worte „Witwe" unter Klammern die Worte „anspruchsberechtigte Ehegattin aus früherer Ehe" einzufügen. Der zweite Satz hat zu lauten: „Die Abfertigung beläuft sich auf einen Jahresbetrag der angefallenen Witwenrente." Der dritte Satz entfällt.

9. § 16 hat zu lauten wie folgt:

„§ 16. Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind (§ 14 Z. 2) 15 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v. H. der Invaliditäts(Alters)rente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatte."

10. Dem § 17 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Hiebei wird, wenn nach § 14 Z. 1 mehrere Witwenrenten anfallen und ein rentenberechtigtes Kind vorhanden ist, die einer Ehefrau aus früherer Ehe gewährte Rente nicht berücksichtigt. Der sich hienach ergebenden Kürzung der Hinterbliebenenrenten unterliegt jedoch auch diese Rente."

11. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Nach dem Tode des Versicherten und des Empfängers einer Invaliditäts(Alters)rente gebührt der Person, die die Kosten des Begräbnisses bestritten hat, ein Begräbniskostenbeitrag. Haben mehrere Personen die Kosten des Begräbnisses bestritten, so wird dieser Beitrag unter sie nach dem Verhältnis ihrer Aufwendungen verteilt. Einer juristischen Person, die die Kosten des Begräbnisses auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung bestritten hat, steht ein Anspruch auf den Begräbniskostenbeitrag nicht zu. In diesem Falle gebührt der Beitrag der Reihe nach

1. der anspruchsberechtigten Witwe (§ 14 Z. 1 lit. a),

2. den nach § 14 Z. 2 anspruchsberechtigten Kindern.

(2) Der Begräbniskostenbeitrag beträgt das Dreifache des Grundbetrages der Invaliditäts-(Alters)rente. Gebührt nach Abs. 1 der Begräbniskostenbeitrag einer oder mehreren anderen Personen als den im Abs. 1 bezeichneten Angehörigen, so wird er ihnen nur bis zur Höhe der Begräbniskosten flüssiggemacht; ein allfälliger Rest wird der Reihe nach den im Abs. 1 bezeichneten Angehörigen ausbezahlt."

12. § 19 Abs. 2 ist anzufügen:

„Das gleiche gilt für den Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, wenn der Tod des Versicherten während der militärischen Kriegsdienstleistung oder in der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) eingetreten ist."

13. Nach § 20 ist einzufügen:

„g) Ansprüche bei Verschollenheit:

§ 20 a. Für den Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, den Begräbniskostenbeitrag und die einmalige Abfertigung ist die Verschollenheit des Versicherten dessen Tod gleichzuhalten. Der Versicherte gilt im Sinne dieses Bundesgesetzes als verschollen, wenn während eines Jahres von ihm oder über ihn keine glaubhaften Nachrichten eingelangt sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Die Anerkennung des Anspruches kann von der Abgabe der eidesstättigen Erklärung der Hinterbliebenen abhängig gemacht werden, daß sie vom Verschollenen oder über ihn keine späteren als die angegebenen Nachrichten erhalten haben. Als Todestag gilt der Tag des Ablaufes der im zweiten Satz angegebenen Frist, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Todestag wahrscheinlich machen."

14. § 21 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Laufende Renten sind monatlich im nachhinein fällig und gebühren bis zum Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist oder eine der zu ihrem Bezuge nötigen Voraussetzungen weggefallen ist."

15. Im § 22 Abs. 1 Eingang ist die Zahl „292 a" durch die Ziffer „290" zu ersetzen.

16. Im § 22 Abs. 2 ist das Wort „Ehegattin" durch die Worte „Witwe (§ 14 Z. 1 lit. a)" zu ersetzen.

17. Nach § 24 ist einzufügen:

„6. Unterstützungsfonds.

§ 24 a. (1) Die Versicherungsanstalt kann einen Unterstützungsfonds anlegen. Zur Speisung dieses Fonds können herangezogen werden

a) 5 v. H. der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Gebarungsüberschüsse;

b) die auf Grund des § 37 Abs. 4 und des § 37 a einfließenden Beträge.

(2) Die Mittel des Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen für Unterstützungen nach Maßgabe der hiefür vom Vorstand im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern zu erlassenden Richtlinien verwendet werden.

7. Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung.

§ 24 b. (1) Notare, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihrer Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz einen Nachteil erlitten haben, können für die Zeit, während der sie an der Ausübung ihres Amtes behindert und nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen rentenversichert waren, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung des festen Grundbeitrages voll anrechenbare Beitragsmonate erwerben. Die Nachzahlung geht bei Inhabern von Opferausweisen zu deren Lasten, bei Inhabern von Amtsbescheinigungen zu Lasten der Versicherungsanstalt. Für die Abstattung der Nachzahlung sind den Inhabern von Opferausweisen Teilzahlungen zu bewilligen, wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrage nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann. Teilbeträge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht abgestattet sind, können nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden; Steigerungsbeträge aus nachentrichteten Beiträgen werden nach Abstattung der Beiträge gewährt.

(2) Sind für die Zeit, für die nach Abs. 1 Beiträge nachgezahlt werden, Beitragszeiten der Invaliden- oder Angestelltenversicherung erworben und fällt neben einer Rente aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetze auch eine Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung an, so sind, wenn die Wartezeit (§ 19) durch anrechenbare Beitragsmonate der Pensionsversicherung allein erfüllt ist, aus dieser die nach den Bestimmungen der Wanderversicherung anfallenden Grundbetragsanteile auf den vollen Grundbetrag der Pensionsversicherung zu ergänzen.

(3) Die Begünstigung nach Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu beantragen. Die Frist verlängert sich um Zeiträume, während derer der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag zu stellen. Die Versicherungsanstalt hat über den Antrag mit Bescheid gemäß § 43 zu entscheiden. Besteht im Zeitpunkte der Antragstellung bereits ein Anspruch auf Rente oder ist ein solcher erhoben, so kann der Bescheid mit Klage beim

Schiedsgericht nach den Vorschriften des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, sonst durch Einspruch beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 44 Abs. 5 angefochten werden."

18. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Für diese beiden weiteren Mitglieder ist gleichzeitig mit deren Bestellung auf dieselbe Art je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorstandsmitglieder müssen die Wählbarkeit in die zuständige Notariatskammer besitzen. Der Präsident, sein Stellvertreter, ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Notare, das zweite Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter der Gruppe der Notariatskandidaten angehören."

19. § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Präsident, sein Stellvertreter und eines der beiden Vorstandsmitglieder müssen ihren Amtssitz (Dienstort) in Wien haben."

20. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die rechtsverbindliche Zeichnung schriftlicher Ausfertigung der Anstalt wird durch die Satzung geregelt."

21. Im § 36 Abs. 2 lit. a ist die Zahl „200" in „600" abzuändern.

22. Im § 37 Abs. 3 1. Satz ist die Zahl „50" in „150" abzuändern.

23. Nach § 49 ist einzufügen:

„§ 49 a. Die in der Zeit vom 1. Jänner 1927 bis 31. Dezember 1933 angefallenen Invaliditäts- und Altersrenten und später nach Empfängern solcher Renten angefallene oder anfallende Hinterbliebenenrenten werden um 25 v. H. erhöht."

Artikel II.

Die Bestimmungen des 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetzes sind auf die nach § 15 Abs. 1 zweiter Satz bemessene Witwenrente auch anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Juni 1949 nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist. Wird eine solche Witwenrente jedoch nach § 15 Abs. 1 letzter Satz auf den Unterhaltsanspruch herabgesetzt, wird § 3 des bezogenen Bundesgesetzes nicht angewendet.

Artikel III.

In dem Notarversicherungsgesetz 1938 für die Berechnung von Beiträgen festgesetzte Schillingbeträge sind im vollen Betrag für die Zeit vom 10. April 1945 bis 20. Dezember 1945 als Reichsmark und für die Zeit ab 21. Dezember 1945 als Schilling nach dem Schillinggesetz, StGBl. Nr. 231/1945, zu verstehen.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) rückwirkend mit 10. April 1945: Art. I Z. 17 hinsichtlich des § 24 a Abs. 1 und Art. III.;

b) rückwirkend mit 1. Juli 1950: Art. I Z. 1 bis 10, 16 und 23;

c) mit 1. Februar 1952: Art. I Z. 18 und 19;

d) mit der ersten Beitragsfälligkeit nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes: Art. I Z. 21.

(3) Art. I Z. 1, 2, 4 bis 8, 10, 11 und 16 gelten nur für einmalige und laufende Leistungen aus Versicherungsfällen, die nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung eingetreten sind oder eintreten. Art. I Z. 3, 9, 12 bis 14 gelten vom Tage ihres Inkrafttretens auch für laufende Leistungen aus Versicherungsfällen, die vor diesem Tag eingetreten sind. Art. I Z. 3, 9, 12 und 13 gelten nicht für die im Art. I Z. 23 angeführten Renten.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Figl **Maisel**

175. Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 141, über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht, der 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1949, der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1949, der 4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 93/1950, und der 5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1951, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 36 Abs. 4 erster Satz sind nach dem Worte „Versicherungsanstalten" die Worte „und der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten" einzufügen. Der zweite Satz hat zu lauten: „Dieser kann gegen Beschlüsse, die die staatsfinanziellen Interessen berühren, bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten jedoch nur gegen Beschlüsse, die die Verwendung des Zuschlages zum Dienstgeberanteil am Versicherungsbeitrag (§ 84 Abs. 1) betreffen, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben."

2. Dem § 61 Abs. 1 Z. 2 ist nach Ersatz des Schlußpunktes durch einen Strichpunkt anzufügen: „eine solche Verordnung kann auch mit Rückwirkung, jedoch nicht über den 5. Mai 1950 zurück, erlassen werden."

3. Nach § 68 ist ein § 68 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 68 a. Die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung obliegt dem Vorstand der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung."

4. § 79 hat zu lauten:

„(1) Die Mittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung werden durch Beiträge nach den folgenden Bestimmungen aufgebracht.

(2) Die Beiträge

a) von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 3 Z. 1 des Grundsteuergesetzes,

b) von Grundstücken im Sinne des § 3 Z. 2 des Grundsteuergesetzes, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden,

sind in Hundertsätzen der Beitragsgrundlage zu entrichten. Beitragsgrundlage hinsichtlich der in lit. a angeführten Betriebe ist der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag. Hinsichtlich der in lit. b angeführten Grundstücke bildet die Beitragsgrundlage nicht der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag, sondern ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergäbe, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre. Die Höhe des Hundertsatzes wird durch die Satzung der Anstalt festgesetzt.

(3) Die Beiträge nach Abs. 2 hebt das örtlich zuständige Finanzamt ein. Für die Veranlagung, Festsetzung und Einhebung gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen. Die Beiträge sind von dem Grundstückeigentümer zu bezahlen. Für Grundstücke, die der Eigentümer nicht selbst bewirtschaftet, kann er von demjenigen, der sie bewirtschaftet, die Rückerstattung der Beiträge verlangen. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Eine allfällige Nachsicht der Grundsteuer bleibt jedoch bei der Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

(4) Der Bund erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung aus den Beiträgen. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(5) Auf der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegende Arbeit(Dienst)nehmer von Betrieben, die nicht unter Abs. 2 fallen, sind bezüglich der Höhe, Einziehung und Abfuhr der Beiträge die Bestimmungen des § 78 Abs. 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(6) Für der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegende Personen, für die der Beitrag weder nach Abs. 2 noch nach Abs. 5 ermittelt werden kann, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Anstalt, inwieweit und von wem Beiträge zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge und deren Einziehung wird in der Satzung der Anstalt geregelt.

(7) Zur Tragung der Beiträge dürfen die versicherten Arbeit(Dienst)nehmer von den Arbeit-(Dienst)gebern nicht herangezogen werden.

(8) Die entgegenstehenden bisherigen reichsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 989 bis 1028 a der Reichsversicherungsordnung, werden außer Kraft gesetzt."

5. Im § 84 Abs. 1 sind nach dem fünften Satz folgende Bestimmungen einzufügen:

„Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zum Versicherungsbeitrag in der Höhe von 0·5 v. H. der Bemessungsgrundlage zu entrichten."

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

a) hinsichtlich des Art. I Z. 1 und 5 mit 1. Juni 1951,

b) hinsichtlich des Art. I Z. 2 und 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag und

c) hinsichtlich des Art. I Z. 4 mit 1. Jänner 1951.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl Maisel Margarétha

176. Bundesgesetz vom 11. Juli 1951 über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die in Spalte A der nachfolgenden Aufstellung genannten Vermögensträger werden durch dieses Gesetz berechtigt, die Rückstellungsansprüche im Sinne der Rückstellungsgesetze auf das Vermögen der in Spalte B unter der gleichen Ziffer angeführten juristischen Personen geltend zu machen, soweit diese ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und im Zeitpunkte der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches nicht wiedererlangt haben:

A	B
1. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.	1. Juristische Personen, in deren Aufgabenbereich die Vertretung der Interessen von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft gefallen ist.
2. Arbeiterkammern im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 95.	2. Kammern für Arbeiter und Angestellte im Sinne des Gesetzes vom 26. Februar 1920, StGBl. Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 469.
3. Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) nach den landesgesetzlichen Bestimmungen (in Wien bis zur Errichtung einer selbständigen Kammer die Landeslandwirtschaftskammer für Niederösterreich mit der Maßgabe, daß die Landwirtschaftskammer für Wien mit ihrer Einrichtung in die ihr zukommenden Rechte an den in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen eintritt).	3. Landwirtschaftskammern und deren Unterorganisationen gemäß den §§ 28 und 29 des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft (BGBl. Nr. 304/1935) und den hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen.
4. Im Bereiche **der Katholischen Kirche:** die örtlich zuständige Diözese beziehungsweise Apostolische Administratur; **der Evangelischen Kirche AB und HB:** die Evangelische Kirche AB und HB in Österreich, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien; **der Griechisch-orientalischen Kirche:** die zuständige Kirchengemeinde; **der Altkatholischen Kirche:** die Altkatholische Kirche in Österreich, vertreten durch den Synodalrat in Wien; **der Israelitischen Religionsgesellschaft:** die nach dem Sitze der juristischen Person zuständige Kultusgemeinde, wenn diese aber noch nicht besteht, die nächstbenachbarte Kultusgemeinde mit der Maßgabe, daß die örtlich zuständige Kultusgemeinde mit ihrer Einrichtung in die Rechte an dem in Rückstellung begriffenen oder rückgestellten Vermögen eintritt.	4. Juristische Personen, die religiösen, kulturellen, karitativen oder sozialen Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gedient haben, einschließlich der für solche Zwecke bestandenen Stiftungen und Fonds, mit Ausnahme der Religionsfonds, soweit es sich um die gleiche Kirche beziehungsweise Religionsgesellschaft handelt.

§ 2. (1) Die zufolge der Bestimmungen des § 1 zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen Berechtigten machen diese im eigenen Namen geltend. Es kommen ihnen alle Rechte des Eigentümers, dem entzogen worden ist, zu. Dessen Gläubigern haften sie, beginnend mit dem Zeitpunkte der tatsächlich erfolgten Rückstellung, für Verbindlichkeiten, die zum rückgestellten Vermögen gehören, bis zum Werte der rückerhaltenen Vermögen abzüglich des Wertes der dem Erwerber nach den Rückstellungsgesetzen gebührenden Leistungen. Bei der gerichtlichen Geltendmachung solcher Verbindlichkeiten gegen die zufolge der Bestimmungen des § 1 zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen Berechtigten ist bis 31. Dezember 1951 auf den Zeitablauf kein Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesen Verbindlichkeiten gehören nicht die Ansprüche aus Dienstverhältnissen gegenüber den in Spalte B des § 1 angeführten, nicht mehr bestehenden juristischen Personen; diese Ansprüche sind von dem in Spalte A des § 1 unter der gleichen Ziffer angeführten Vermögensträger zu erfüllen, und zwar soweit die nicht mehr bestehenden juristischen Personen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder unter deren Verwaltung oder Aufsicht stehende Stiftungen, Fonds und Anstalten (§ 12 Beamten-Überleitungsgesetz) waren, nach Maßgabe des Beamten-Überleitungsgesetzes, hinsichtlich der Dienstnehmer der übrigen in Spalte B des § 1 genannten aufgelösten juristischen Personen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 und 9 bis 19 des Siebenten Rückstellungsgesetzes.

(3) Wenn eine der in Spalte A des § 1 genannten juristischen Personen rückgestelltes Vermögen an eine andere juristische Person überträgt, die funktionell an die Stelle der unter gleicher Ziffer in Spalte B genannten aufgelösten juristischen Personen getreten ist, ist diese Körperschaft den Gläubigern gemäß Abs. 1 im Verhältnis zum Werte des ihr übertragenen Vermögens an Stelle der übertragenden Körperschaft verpflichtet.

§ 3. (1) Die durch die Übertragung der Rückstellungsansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgabe, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühr.

(2) Das gleiche gilt für Übertragungen auf Grund dieses Bundesgesetzes rückgestellter Vermögen, die die in Spalte A des § 1 genannten juristischen Personen an eine andere juristische Person, die funktionell an die Stelle der unter gleicher Ziffer in Spalte B genannten aufgelösten juristischen Personen getreten ist, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Rückstellungsbescheides (Rückstellungserkenntnisses) vornehmen.

§ 4. Der Titel des Bundesgesetzes vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 256, über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften hat zu lauten wie folgt:

„Bundesgesetz vom 19. November 1947 über die Übertragung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften (1. Rückstellungsanspruchsgesetz)."

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Figl **Margarétha**

177. Bundesgesetz vom 18. Juli 1951, womit das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1949, abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Änderung des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 188, über das Diensteinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der unter der Diensthoheit der Länder stehenden Lehrer (Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte: „und das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949", die Worte: „das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949 und das Ruhegenußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 193/1949".

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Die begünstigte Anrechnung von Dienstjahren für die Begründung und Bemessung des Ruhegenusses (§ 46 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) und die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Begründung und Bemessung des Ruhegenusses auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (§ 1 Abs. 1 des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes) richten sich nach den diesbezüglichen, für die Bundeslehrer geltenden Vorschriften, soweit im folgenden nichts anderes verfügt ist (§ 10)."

3. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 8 Abs. 1. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Als Anfangsdiensteinkommen im Sinne des § 4 Abs. 4 der Ruhegenußvordienstzeiten-

verordnung, BGBl. Nr. 231/1949, gilt auch der im Abs. 1 Z. 1 festgesetzte Gehalt und die erste Stufe des Gehaltes gemäß Abs. 1 Z. 2."

4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (1) Der Dienstbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten Landeslehrer für einzelne Gegenstände, insbesondere Handarbeitslehrerinnen, beträgt für jede Wochenstunde 4 v. H. des Gehaltes zuzüglich aller Zulagen und Zuschläge eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe.

(2) Zeiträume, während derer ein im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehender Landeslehrer in Teilbeschäftigung verwendet wird, werden für die Vorrückung in höhere Bezüge, wenn die Beschäftigung im Schulhalbjahr ununterbrochen wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie im Schulhalbjahr ununterbrochen wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet.

(3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 40 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Abs. 4) betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 46 Abs. 1, erster Satz, des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung im Schulhalbjahr ununterbrochen wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie im Schulhalbjahr ununterbrochen wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

(4) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) der im Abs. 1 genannten Lehrer richtet sich nach dem gemäß Abs. 1 festgesetzten Dienstbezug. Die Zahl der Wochenstunden, die seiner Berechnung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach dem Durchschnitt der letzten fünf im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugebrachten Jahre. Halbe Wochenstunden sind dabei aufzurunden, Bruchteile bis zu einer halben Wochenstunde zu vernachlässigen.

(5) Auf die nicht vollbeschäftigten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer, denen nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen nur eine Remuneration zuerkannt worden ist, finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gleichfalls Anwendung. Ein Ruhe(Versorgungs)genuß steht ihnen oder ihren versorgungsberechtigten Angehörigen nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 zu.

(6) Auf Landeslehrer, denen nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund eines in Teilbeschäftigung zugebrachten öffentlich-rechtlichen, einschließlich eines remunerierten Dienstverhältnisses, ein dauernder ordentlicher Ruhegenuß oder eine Provision zuerkannt worden ist, finden die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 Anwendung.

(7) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 6 dürfen den Dienstbezug (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

(8) Die Neuaufnahme von Landeslehrern für einzelne Gegenstände, insbesondere von Handarbeitslehrerinnen, in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist nur zulässig, wenn die Beschäftigung im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung auf Dauer sichergestellt ist."

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Landeslehrern, die sich vor dem 13. März 1938 im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Lehrer befunden haben, können Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nach den für sie am 13. März 1938 geltend gewesenen Vorschriften auf Ansuchen angerechnet werden, wenn nach diesen Vorschriften am 13. März 1938 die Anrechnung von Vordienstzeiten noch zulässig war und vor dem 13. März 1938 noch nicht durchgeführt wurde.

(2) Zeiten, die als Probelehrer nach den Bestimmungen des burgenländischen Gesetzes vom 14. Dezember 1933, LGBl. I Nr. 2/1934, in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 33/1935, oder nach den Bestimmungen des § 29 a des niederösterreichischen Lehrerdienstgesetzes, LGBl. Nr. 122/1924, in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 155/1933, in selbständiger Unterrichtsverwendung zugebracht wurden, können ungeachtet der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. b der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.

(3) Die Bestimmungen der im § 1 dieses Bundesgesetzes bezogenen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt."

Artikel II.

Fristen.

(1) Fristen, die für die Bundesbediensteten mit dem Inkrafttreten der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung begonnen haben, beginnen für die Landeslehrer mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes, wenn die Übernahme in den neuen Personalstand aber erst nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes stattfindet, mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Übernahme.

(2) Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge oder für die Bemessung des Ruhegenusses nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Art. I des vorliegenden Bundesgesetzes sind, soweit es sich nicht um Anrechnungsfälle handelt, die schon im § 10 Abs. 1 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vorgesehen waren, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes, wenn die Übernahme in den neuen Personalstand aber erst nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes stattfindet, innerhalb eines Jahres vom Tage der Rechtswirksamkeit der Übernahme einzubringen.

(3) Die im § 7 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 94, vorgesehene Abfertigung gebührt Landeslehrerinnen des Dienststandes auch dann, wenn sie in der Zeit vom Inkrafttreten des letztgenannten Bundesgesetzes bis zum Tage ihrer Übernahme auf die neugebildeten Personalstände sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren haben und den Austritt aus dem Dienst innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes erklären, wenn ihre Übernahme in den neuen Personalstand aber erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes stattfindet, innerhalb von drei Monaten vom Tage der Rechtswirksamkeit der Übernahme.

(4) Im übrigen beginnen für die Landeslehrer, die nach dem Inkrafttreten des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung in den neuen Personalstand übernommen worden sind, die Fristen gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung neuerlich mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes, wenn die Übernahme aber erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes stattfindet, mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Übernahme.

Artikel III.

Beitragsverrechnung.

(1) Der bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag (§ 4 Abs. 3 und 4 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung) ist an das Bundesland zu leisten, dessen Diensthoheit der Landeslehrer untersteht, von einer Kindergärtnerin jedoch an jene Gebietskörperschaft, die den bezüglichen Personalaufwand trägt.

(2) Das Bundesland oder die sonstige Gebietskörperschaft hat den erhaltenen besonderen Pensionsbeitrag im Zeitpunkt der Versetzung eines Landeslehrers (einer Kindergärtnerin) in den Ruhestand oder der Zuerkennung eines Versorgungsgenusses, wenn sie nicht selbst Trägerin des Pensionsaufwandes ist, an jene Gebietskörperschaft zu überweisen, die den Pensionsaufwand in diesem Zeitpunkt trägt.

(3) Rentenleistungen nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, die gemäß § 4 Abs. 2 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung als Beitrag gelten, sind von der sie empfangenden Gebietskörperschaft, wenn sie nicht selbst Trägerin des Pensionsaufwandes ist, an diejenige Gebietskörperschaft zu überweisen, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Rentenleistung den Pensionsaufwand für den betreffenden Landeslehrer trägt.

(4) Bei teilweiser Tragung der Pensionslast ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 eine anteilige Überweisung vorzunehmen.

Artikel IV.

Übergangsbestimmungen.

(1) Bei der Bemessung des zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages (§ 4 Abs. 3 und 4 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung) ist der bis zum 30. September 1950 in Geltung gestandene Pensionsbeitragssatz von 2·5 v. H. in solchen Fällen noch anzuwenden, in denen das Dienst-, Ruhestands- oder Versorgungsverhältnis, auf Grund dessen nach dem vorliegenden Bundesgesetz ein Anrechnungsansuchen gestellt werden kann, bereits vor dem 1. Oktober 1950 bestanden hat und das Anrechnungsansuchen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes eingebracht wurde.

(2) Der monatliche Dienstbezug (Ruhe-, Versorgungsgenuß) derjenigen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten Landeslehrer, deren Bezug nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen für jede Wochenstunde 5 v. H. des Bezuges eines vollbeschäftigten Lehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe betragen hat, richtet sich weiterhin nach diesem Hundertsatz.

(3) Die bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten sind für die Bemessung des Ruhegenusses mit den vollen Hundertsätzen gemäß § 46 Abs. 1 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes anzurechnen, soweit es sich nicht um Personen handelt, auf die § 2 Abs. 4 des Pensionsüberleitungsgesetzes Anwendung findet.

(4) Ergibt sich auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 4 des vorliegenden Bundesgesetzes für teilbeschäftigte Landeslehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ein Dienstbezug (Ruhe-, Versorgungsgenuß), der niedriger ist

als der letzte vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes zustehende Dienstbezug (Ruhe-, Versorgungsgenuß) oder niedriger ist als der Bruttobezug der letzten auf Grund des § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, zukommenden Vorschußzahlung, so gebührt eine nach Maßgabe des Erreichens höherer Bezüge einzuziehende, für den Ruhegenuß anrechenbare Ergänzungszulage; eine solche ist jedoch insoweit nicht zu gewähren, als der nach den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes gebührende Bezug deshalb niedriger ist, weil sich die Anzahl der geleisteten Wochenstunden vermindert.

Artikel V.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut, ferner während der Zeit, in welcher der Bund die Kosten der Besoldung der im § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, genannten Kategorien von Landeslehrern trägt, in allen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Körner

Figl **Hurdes**

Kraus **Margarétha**

178. Bundesgesetz vom 18. Juli 1951, womit Vorschriften der Gewerbesteuer abgeändert werden (Gewerbesteueränderungsgesetz 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936, Deutsches RGBl. I S. 979, in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 145/1948, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen:

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 1:
   - für die ersten 3.000 S des Gewerbeertrages ..... 0 v. H.
   - für die weiteren 3.000 S des Gewerbeertrages ..... 1 v. H.
   - für die weiteren 3.000 S des Gewerbeertrages ..... 2 v. H.
   - für die weiteren 3.000 S des Gewerbeertrages ..... 3 v. H.
   - für die weiteren 3.000 S des Gewerbeertrages ..... 4 v. H.
   - für die weiteren 27.000 S des Gewerbeertrages ..... 6 v. H.
   - für alle weiteren Beträge ..... 5 v. H.
2. bei anderen Unternehmen ..... 5 v. H.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Abs. 2 Z. 1 auf die Hälfte, wenn der gemäß Abs. 1 dritter Satz abgerundete Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als 10.000 S betragen hat. Hausgewerbetreibende sind natürliche Personen oder Personenzusammenschlüsse, wenn sie als Gewerbetreibende in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellen oder bearbeiten. Die Personen müssen selbst wesentlich am Stück mitarbeiten."

2. Im § 13 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 3000 der Betrag von 8000.

3. Im § 23 Abs. 2 treten an die Stelle des Betrages von 36.000 der Betrag von 60.000, an die Stelle des Betrages von 12.000 der Betrag von 18.000.

Artikel II.

(1) § 26 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Jänner 1940, Deutsches RGBl. I S. 284, tritt mit 31. Dezember 1951 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I sind erstmalig für das Kalenderjahr 1952 anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl **Margarétha**

179. Bundesgesetz vom 18. Juli 1951, womit das Gesetz über das Branntweinmonopol abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Deutsches RGBl. I S. 405, in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 7. Dezember 1944, Deutsches RGBl. I S. 325, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. § 99 Abs. 2 hat zu lauten:

„Von der Ablieferungspflicht ausgenommener Branntwein (§ 76 Abs. 1), der in Abfindungsbrennereien oder von Stoffbesitzern hergestellt

worden ist, darf nur an Gast- und Schankgewerbetreibende zur Weiterveräußerung im Rahmen ihres Gewerbebetriebes oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden."

2. Nach § 106 wird ein § 107 eingefügt, der zu lauten hat:

„§ 107. (1) Betriebe oder Personen, die Branntwein herstellen, ankaufen, lagern, bearbeiten, weiterverarbeiten oder vertreiben, haben dies spätestens binnen eines Monates nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem zuständigen Finanzamt anzumelden. Betriebe haben neben der Bezeichnung des Betriebes (Firma) und dem Sitz den Namen des Betriebsinhabers und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 44 des Gesetzes auch den Namen des Betriebsleiters anzumelden und nähere Angaben über die Betriebsräume, in denen Branntwein hergestellt, gelagert, bearbeitet, weiterverarbeitet oder vertrieben wird, zu machen. Alle anmeldungspflichtigen Betriebe und Personen haben den Verwendungszweck des Branntweines anzuführen. Wer eine Tätigkeit der erwähnten Art erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufnimmt, hat die Anmeldung mindestens drei Wochen vor Beginn dieser Tätigkeit zu erstatten. Inhalt und Form der Anmeldung werden durch Verordnung festgesetzt.

(2) Unter Branntwein im Sinne des Abs. 1 sind unverarbeiteter Branntwein und Trinkbranntweinerzeugnisse jeder Art zu verstehen.

(3) Von der Anmeldungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Betriebe, die nur ablieferungspflichtigen Branntwein (§ 58) herstellen,
2. Betriebe und Personen, die Branntwein nur für sich, ihre Haushaltsangehörigen und ihre Dienstnehmer herstellen, und
3. Verbraucher, das sind solche Personen, die Branntwein nur zum eigenen Verbrauch oder zum Verbrauch im eigenen Haushalt beziehen.

(4) Der Branntwein darf nur in den hiefür angemeldeten Räumen gelagert oder weiterverarbeitet werden. Werden an den angemeldeten Betriebsverhältnissen Änderungen vorgenommen, so sind sie binnen einer Woche nach Eintritt der Änderung dem Finanzamt anzuzeigen.

(5) Branntwein darf an anmeldepflichtige Betriebe und Personen nur abgegeben werden, wenn sie die vollzogene Anmeldung nachweisen.

(6) Die im Abs. 1 genannten Betriebe und Personen sind zur Buchführung über die Zu- und Abgänge an Branntwein verpflichtet. Inhalt und Form der Buchführung wird durch Verordnung festgesetzt.

(7) Von der Buchführungspflicht nach Abs. 6 sind ausgenommen:

1. Die im Abs. 3 unter Z. 1 bis 3 genannten Betriebe und Personen;
2. Gast- und Schankgewerbetreibende sowie Kleinhändler, die, ohne Trinkbranntweinhersteller zu sein, in verschlossenen Flaschen bis zu 1 l Rauminhalt bezogene Trinkbranntweinerzeugnisse in unverändertem Zustand offen oder verschlossen ausschließlich an Verbraucher abgeben;
3. Betriebe, die kaufmännische Bücher und Aufschreibungen in einer Form führen, daß aus ihnen alle Angaben zu ersehen sind, die in den nach Abs. 6 zu führenden Aufschreibungen enthalten sein müssen.

(8) Wenn Gründe zur Annahme bestehen, daß anmeldungs- oder buchführungspflichtige Betriebe oder Personen die Monopolbelange gefährden, kann ihnen das Finanzamt besondere Überwachungsmaßnahmen auferlegen. Unter anderem kann die Führung eines Verarbeitungsbuches angeordnet werden, aus dem ersichtlich ist, welche Mengen verarbeitet und welche Erzeugnisse, die der Menge und der Weingeiststärke nach darzustellen sind, gewonnen wurden."

Artikel II.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Die Durchführungsverordnung kann von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie tritt jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Körner

Figl Margarétha

180. Bundesgesetz vom 18. Juli 1951, womit das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer sowie das Bundesgesetz vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 88, über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer abgeändert werden (Mineralölsteuernovelle 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Steuer beträgt für 100 kg Eigengewicht:

1. Für Mineralöle der im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b und 3 sowie der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art ..... 18 S;
2. Für Mineralöle der im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a und 2 bezeichneten Art 46 S."

2. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Im § 13 Abs. 2 Z. 4 haben in der dritten Zeile an Stelle der Worte „in Abs. 3" die Worte „in Abs. 4" zu treten.

Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 88, über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Zuschlag beträgt für 100 kg Eigengewicht:

1. Für Mineralöle der im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b und 3 sowie der im § 1 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes bezeichneten Art ..... 36 S;
2. Für Mineralöle der im § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a und 2 des Mineralölsteuergesetzes bezeichneten Art . 92 S."

2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1951 in Kraft und ist auf alle mineralölsteuerpflichtigen Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1951 eintreten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Figl Margarétha

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54·— für Inlands- und S 76·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.